

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 26 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I, S. 266) in der zur Zeit geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.08.2004 für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit ihren Ortsteilen folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 allgemeine Verhaltenspflicht

Erster Abschnitt – Straßen

- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Nutzungsbeschränkungen
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten
- § 8 Hausnummerierungen

Zweiter Abschnitt – Öffentliche Anlagen

- § 9 Benutzung von Anlagen
- § 10 Anpflanzungen
- § 11 Schutzvorkehrungen
- § 12 Kinderspielplätze
- § 13 Reinigen von Kfz

Dritter Abschnitt – Spezielle Anordnungen

- § 14 Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen
- § 15 Abfallbehälter / Sperr- und Sammelgut
- § 16 Fäkalien, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 17 Halten und Mitführen von Tieren
- § 18 Schutz der Ruhe
- § 19 offenes Feuer im Freien
- § 20 Ausnahme / Erlaubnis
- § 21 Ordnungswidrigkeiten / Zuwiderhandlungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel). Sie regelt nur, was nicht bereits in Bundes- oder Landesrecht bzw. höherrangigem Gesetz oder Verordnung geregelt wird.
In denkmalgeschützten Bereichen und auf kommunalen Friedhöfen können gesonderte Bestimmungen gelten (eigene Satzungen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.
2. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Fahrbahnen, Wege, Plätze, Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bushaldebuchten, Parkbuchten und Rastplätze, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
3. Öffentliche Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle im Eigentum oder in der Verfügungsberechtigung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) stehenden bzw. alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglich gemachten Anlagen nebst deren baulicher Anlagen, wie z.B.:
 - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
 - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen und ähnliche Einrichtungen,
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

1. Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar während der bestimmungsgemäßen Benutzung behindert werden.
2. Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung in der üblichen Weise genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen aus Hinweistafeln sind zu beachten.

3. Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf öffentlichen Grünflächen ist unzulässig, soweit es sich nicht um eine Sondernutzung im Sinne straßenrechtlicher Bestimmungen handelt (entsprechend der Sondernutzungssatzung).

§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher, Bäume und andere Gewächse aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern. Die sich aus der Straßenreinigungssatzung ergebenden Pflichten und Pflegemaßnahmen bleiben hiervon unberührt.
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Werbeträger oder Werbefahrzeuge aufzustellen, Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen sowie in Anlagen und auf öffentlichen Bänken zu übernachten.
3. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden oder unwirksam zu machen; Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
4. Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Schieber, Straßenrinnen, Einflusöffnungen von Straßenkanälen, Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen und dazugehörige Hinweisschilder zu verstellen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen; sie sind so freizuhalten – u.a. von Schmutz, Schutt, Eis und Schnee- , dass ihre Erkennbarkeit und Benutzung jederzeit gewährleistet ist.
5. Untersagt sind ebenfalls ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten , übermäßiger Alkoholgenuss und aggressives Betteln (das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, durch in den Weg stellen, ansprechen oder anfassen).

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

1. In den Anlagen und Verkehrsflächen ist die Ausübung gewerblicher Betätigung vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Eingangsbereich von Ein- und Ausgängen nicht gestattet, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO. (Reisegewerbekarten) bedürfen. Die im Land Brandenburg geltenden straßenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
2. Es ist nicht gestattet, die Wege in den Grünanlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren.
3. Auf öffentlichen Plätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Glas, Lebensmittelresten, Papier, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen und spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - das Ausschütten und Ablassen von jeglichem Schmutz- und Abwässer sowie Regenwasser;
 - das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen den Boden verunreinigenden oder belastenden Stoffen;
 - der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 - die Verschmutzung durch Kot der Haustiere. Halter oder mit der Führung und Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.
2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus den benutzten Platz und die nähere Umgebung nach Ende der Nutzung von Rückständen zu säubern.
3. Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder Verkehrsgefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.
4. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist es verboten, die Luft durch Verbrennen von Abfällen (Grünabfälle u. sonstige Materialien) zu verschmutzen.
Siehe auch § 19 - offenes Feuer im Freien -.

§ 7

Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten

1. Es ist untersagt,
 - bei der Feldbearbeitung Acker- und Erntegeräte, Gespanne und Traktoren auf Straßen und Wegen zu wenden;
 - Straßen und Wege zu überackern;
 - Acker-, Ernte- oder sonstige Geräte aus Schlitten oder Schleifen bzw. Eisenprofilrädern über Straßen und in den Anlagen zu befördern;
 - die unbefestigten Seitenstreifen (Bankette) und Entwässerungsanlagen abzupflügen und die Wegeseitengräben zuzupflügen bzw. zu durchfahren.
 - Verunreinigungen durch landwirtschaftliche Maschinen sind unverzüglich zu beseitigen.

2. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Straßen- und Wegegesetzes Brandenburg bleiben unberührt.

§ 8

Grundstücksnummerierung

1. Jedes bebaute bzw. eingefriedete, unbebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück bzw. Gebäude amtlicherseits zugeteilten Nummer zum Zwecke der Identifizierung zu versehen. Die Grundstücks-/Hausnummern müssen stets in einem gut lesbaren Zustand erhalten werden und sind zu erneuern, wenn ihre Lesbarkeit beeinträchtigt ist. Sind Gebäude oder Teile von Gebäudekomplexen mit eigenständiger Nummerierung von der zugeordneten Straße nicht einzusehen (z.B. giebelseitige Wohnblöcke, Reihenhäuser), sind diese so zu beschriften, dass die vergebenen Grundstücks- /Hausnummern von der bezeichneten öffentlichen Straße her feststellbar sind.

2. Für die Grundstücks-/Hausnummern sind Schilder mit arabischen Ziffern und klein geschriebenen Buchstaben zu verwenden und am Gebäude oder der Einfriedung anzubringen. Sie müssen von der zugeordneten Straße aus gut sichtbar, erkennbar und auch in der Dunkelheit lesbar sein. Anstelle von Schilder können auch Hausnummernleuchten, Keramik- oder Metallziffern verwendet werden.

3. Bei einer Umnummerierung ist die alte Grundstücks-/Hausnummer erst nach einer Übergangszeit von einem Viertel Jahr entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss aber lesbar bleiben. Die Kosten, die durch die Umnummerierung entstehen, haben die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke / Häuser zu tragen.

4. Die Mindestgröße der Ziffern ist 10 cm, die der Buchstaben 5 cm.

5. Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücks- / Hausnummer erfolgt durch die Gemeinde Groß Kreutz (Havel).

6. Die Grundstücksnummer ist innerhalb eines Monats nach Zuteilung anzubringen.

7. Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, kann entsprechend

den Bestimmungen dieser Verordnung eine Neuzuteilung der Grundstücksnummern durchgeführt werden.

§ 9 Benutzung von Anlagen

1. Anlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Hinweise auf Nutzungsänderungen oder -Einschränkungen sind zu beachten.
2. Der Gebrauch von Verkehrsflächen und Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und somit erlaubnispflichtig. Das trifft insbesondere zu auf das Abstellen von Gegenständen und die Lagerung von Materialien jeder Art.
3. Die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt auf öffentlichen Verkehrsflächen im Verlaufe von Bau- oder Werterhaltungsmaßnahmen darf nur dann erfolgen, wenn
 - auf dem Baugrundstück Lagerflächen weder vorhanden sind oder auch nicht mit zumutbarem Aufwand freigemacht werden kann.
 - durch die Lagerung keine mit erhebliche Gefährdungen verbundene Verkehrsbehinderung eintritt.
4. Das Befahren der Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Parken und Abstellen derselben in Anlagen ist verboten. Wege in Anlagen dürfen mit Kinderwagen, Inlineskatern, Rollern u. ä. Sportgeräten oder Spielfahrzeugen, Krankenfahstühlen oder Fahrrädern befahren werden, wobei Fußgänger hier den Vorrang haben.
5. Es ist nicht gestattet, Gegenstände an Bäumen anzubringen (Zettel, Plakate u. ä.).
6. Die Punkte 2. und 3. sind nur zulässig, wenn die Ordnungsbehörde die entsprechende Genehmigung erteilt hat (Antrag entspr. § 18 Brdgb. Straßengesetz)

§ 10 Anpflanzungen

1. Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung, den Straßenverkehr sowie Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
2. Anpflanzungen an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird

§ 11 Schutzvorkehrungen / Eigentümerpflichten

Grundstücke alle Art sind in ordentlichem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Die Gesundheit der Grundstücksbewohner bzw. – nutzer und ihrer Nachbarn darf durch die Ansammlung von Unrat und Gerümpel, durch unsachgemäßes Lagern oder Stapeln von Materialien bzw. durch andere zu Gefährdungen führende Handlungen oder Unterlassungen nicht gefährdet werden.

1. Im öffentlichen Verkehrsraum zur Straße hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen sind, dass sie Straßenpassanten nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Die Oberkante der Roste oder Deckel muss bündig mit der Oberkante der Bürgersteige liegen. Sie dürfen sich beim Betreten nicht bewegen. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleitet.
2. In Verkehrsflächen hineinragenden Bauten, Treppen, Rampen, Gitter und ähnliche Anlagen sind durch deutlich auffallende Hinweise kenntlich zu machen und bei Dunkelheit, Nebel oder diesigem Wetter ausreichend zu beleuchten.
3. Fahrzeuge dürfen in Anlagen nicht und auf Verkehrsflächen nur dann repariert werden, wenn dies unumgänglich ist und andere Bürger sowie Verkehrsteilnehmer nach § 1 StVO nicht behindert oder belästigt werden. Die Arbeiten dürfen nur zur Wiederherstellung der Fahrmöglichkeit erfolgen und nicht länger als bis zum Ablauf des gleichen Tages dauern.
4. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Menschen, Tiere oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
5. Blumentöpfe und – kästen sowie andere bewegliche Gegenstände sind gegen Herabstürzen aus Fenstern, von Balkons u. ä. zu sichern. Desgleichen sind zu Gefährdungen Anlass gebende Gegenstände zu sichern.
6. Bäume und Sträucher auf und an Verkehrsflächen sind vom Eigentümer so zu beschneiden, dass durch tiefliegende bzw. hervorstehende Äste keine Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können.
7. Das Verbrennen von jeglichen Materialien auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf Grundstücken ist nicht gestattet.

§ 12 Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder andere Altersgrenzen festgelegt sind. Außer den Kindern dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

2. Ballspiele sind auf Kinderspielplätzen nur auf besonders ausgewiesenen Flächen erlaubt.
3. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Beginn der Dunkelheit gestattet.
4. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere mit Ausnahme von Schutzhunden nicht mitgeführt werden.

§13 Reinigen von Kraftfahrzeugen

1. Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf öffentlichen Grundstücken dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht unter Anwendung von Reinigungs- und Pflegemitteln gewaschen oder gereinigt werden.
2. Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Grundstücken aller Art nicht gestattet.
3. Ausgenommen von diesem Verbot sind Reinigungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit (Reinigung von Scheiben, Scheinwerfern, Blink- und Heckleuchten ohne Waschzusätze).

§ 14 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

1. Das Ab- und Aufstellen von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten.
2. Das Wohnen, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
3. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.

§ 15 Abfallbehälter / Sperr- und Sammelgut

1. Im Haushalt anfallender Abfall und Gewerbemüll darf nicht in Abfallbehälter (Papierkörbe etc.) gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind. Es ist verboten, Abfälle auf Straßenpapierkörben herauszunehmen und umher zu streuen.
2. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier usw. dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die ausgewiesenen Einfüllzeiten sind einzuhalten.

3. Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht werden, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll und sonstiges Sammelgut, soweit diese Gegenstände zum Abholen bereitgestellt werden. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behälter zu stellen.
4. Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf am Vorabend des vom Veranlasser festgesetzten Termins ordnungsgemäß bereitgestellt werden. Der Termin ist so festzulegen, dass die Materialien nicht länger als 24 Stunden auf Verkehrsflächen stehen.

§ 16

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

1. Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitliche oder übel riechenden Stoff aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschrift des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich oder zumutbar ist.
2. Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitungen zu verhindern.
3. Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste Dungstoffe oder Klärschlamm dürfen nur in einem Mindestabstand von 100 m gem. § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch) aufgebracht werden.
4. In Ackerböden sind die in Absatz 3 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.
5. Im Einzelfall kann von dem Mindestabstand in Abs. 3 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn auf Grund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der aufzubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlamm oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 17

Halten und Mitführen von Tieren

1. Wer auf Straßen oder Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass Personen nicht gefährdet werden und Straßen und Anlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Personen, die Tiere mit sich führen, sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. (§6 Absatz 2 gilt entsprechend)

2. Halter oder Führer von Tieren haben bei Spaziergängen mit ihren Tieren zur Aufnahme des Tierkotes geeignete Materialien (Tüten u.ä.) mit sich zu führen, um den Kot zu beseitigen.

Über die Festlegungen des § 3 der Hundehalter-VO des Landes Brandenburg vom 16.06.2004 (GVBl. II, vom 30.06.04 S. 459) hinaus besteht bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sowie auf Parkplätzen und Bahnhofsvorplätzen Leinenpflicht. Weiterhin besteht im Umkreis von 50 m von Kindereinrichtungen, Schulen, Kranken- und Pflegeeinrichtungen sowie kulturellen und sportlichen Einrichtungen Leinenpflicht.

§ 18 Schutz der Ruhe

1. Während der allgemeinen Ruhezeit ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stört.

Ruhezeiten sind:

- an Sonn- und Feiertagen ganztags

Schutz der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

(das LimSch - Landesimmissionsschutzgesetz- bleibt dabei unberührt)

2. Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 1 auch an Werktagen so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

3. Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

3.1 Die Verwendung von Motor betriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen,

3.2 Bohr-, und Schleifmaschinen, Pumpen u.ä.)

Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);

3.3 Motor betriebene Gartengeräte. Für Rasenmäher ist der Betrieb nach dieser Verordnung nur während der Mittagsruhe untersagt, Die 32. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung)) bleibt dabei unberührt.

3.4 Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

4. Lautsprecher, Tonwiedergabe- und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden

Für die Ruhezeiten an Sonntage ,gesetzlichen und religiösen Feiertagen bleibt das Landesimmissionsschutzgesetz (LimSch) in der jeweils gültigen Fassung, sowie das Gesetz über die Sonn -und Feiertage vom 21.03.91 in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 19 **Offenes Feuer im Freien**

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern ist nicht erlaubt.
2. Eine Ausnahmegenehmigung kann durch die zuständige Behörde auf Antrag erlassen werden. Sie ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
3. In der vegetationsarmen Zeit (Oktober bis April) ist das Abbrennen von lufttrockenem naturbelassenen Schutzholz (Äste, Reisig, Scheitholz) gestattet, wenn die Größe des Feuerhaufens 1 m Durchmesser, 1 m Höhe nicht übersteigt. In dieser Zeit und mit diesen Ausmaßen bedarf es keiner gesonderten Genehmigung durch die zuständige Behörde.

§ 20 **Ausnahmen, Erlaubnis**

Der Bürgermeister der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 21 **Ordnungswidrigkeiten / Zuwiderhandlungen**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht nach § 3 verletzt,
 2. das Verbot zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 4 ignoriert,
 3. die Nutzungsbeschränkungen entspr. § 5 missachtet
 4. das Verunreinigungsverbot nach § 6 missachtet,
 5. die Bestimmungen entsprechend § 7 nicht befolgt,
 6. die Grundstücksnummerierung nach § 8 nicht einhält,
 7. entgegen den Vorschriften des § 9 – Benutzung von Anlagen handelt,
 8. die Bestimmungen des § 10 nicht einhält,
 9. sich entgegen den Bestimmungen des § 11 verhält,
 10. die Benutzungsvorschriften für Kinderspielplätze entsprechend § 12 missachtet
 11. das Verbot der Reinigung von Kfz entsprechend §13 nicht einhält,
 12. die Bestimmungen des § 14 nicht beachtet
 13. das Verbot hinsichtlich der Behandlung von Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut nach § 15 nicht beachtet
 14. die Behandlung von Fäkalien, Dung und Klärschlamm nach § 16 nicht entsprechend den Vorschriften durchführt,
 15. die Pflichten des Haltens und Mitführens von Tieren entsprechend § 17 missachtet,
 16. der Verpflichtung zum Schutz der Ruhe entsprechend § 18 nicht nachkommt,
 17. die Bestimmungen des § 19 – offenes Feuer – missachtet
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße zwischen 5,00 Euro und 1000,00 Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) entsprechend der Bekanntmachung vom 19.02.1987

(BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Durch eine Zuwiderhandlung gewonnene oder erlangte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Groß Kreutz „vom 01.04.1991 außer Kraft

Kalsow
Bürgermeister